

Hygienekonzept

der Steinhöriinger Werkstätten

1.	Allgemeines und Begriffsdefinitionen.....	1
2.	Betretungsverbote	2
3.	Was ist zu tun, wenn Personen erkranken?	4
4.	Was gilt für nicht geimpfte Personen?.....	5
5.	Regelungen zum Tragen von Masken	6
6.	Hygienemaßnahmen.....	7
7.	Was gilt für Pausen, Sozialräume, begl. Maßnahmen?	8
8.	Was gilt für Besprechungen und Fortbildungen?	9
9.	Was gilt für die Fahrt zu/von den Werkstätten?	10
10.	Was gilt für Besucher*innen ?.....	11
11.	Veröffentlichung / Verteiler.....	12
12.	Quellenverzeichnis und mitgeltende Unterlagen.....	13

Stand: 14.10.2021

1. Allgemeines und Begriffsdefinitionen

Interne Werkstattbeschäftigte (kurz „Interne“):

In Wohngruppen des EVS (Wohnheimen, Außenwohngruppen) lebende Werkstattbeschäftigte („WBS“).

Externe Werkstattbeschäftigte (kurz „Externe“):

Privat oder in Wohnbereichen anderer Träger oder ambulant betreut wohnende Werkstattbeschäftigte.

„3G“: Die sogenannte „3G-Regel“ wird eingehalten, wenn eine Person:

als vollständig **„geimpft“** gilt, wer (Bundesregierung, 2021)

- keine COVID-19-Symptome hat
und
- eine vollständige Impfung erhalten hat (erforderliche Anzahl und zugelassene Impfstoffe) (Paul-Ehrlich-Institut, 2021)
und
- mindestens 14 Kalendertage seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung vergangen sind

als **„genesen“** gilt, wer (Bundesregierung, 2021)

- keine COVID-19-Symptome hat
und
- einen Genesenennachweis hat. Diesem liegt eine negative Testung mittels PCR zugrunde, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

als **„getestet“** gilt, wer (Bundesregierung, 2021; Bayerische Staatsregierung, 2021)

- keine COVID-19-Symptome hat
und
- einen schriftlichen oder digitalen negativen Testnachweis erbringt aufgrund eines

- maximal 48 Stunden alten PCR-Tests

oder

- maximal 24 Stunden alten PoC Antigen-Test

oder

- eines maximal 24 Stunden alten unter Aufsicht durchgeführten Selbsttests mit einem zugelassenen Testkit

Regelung im EVS für Geimpfte

Personen mit ausreichendem Impfschutz müssen keinen Testnachweis mehr vorlegen. Die Impfung schützt davor, dass man selbst nicht schwer erkrankt. Da eine Übertragung nicht zu 100% ausgeschlossen werden kann, werden alle gebeten sich mindestens einmal die Woche testen zu lassen.

2. Betretungsverbote

Allgemeine Betretungsverbote (Bayerisches Staatsministerium Gesundheit/Pflege, 2021)

Das EVS-Gelände **darf nicht betreten** werden von Personen (WBS und Personal), die:

- mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind und deshalb zur Isolation verpflichtet sind,
- Verdachtsperson sind, die zur Quarantäne verpflichtet sind nach einem positiven Antigentest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 (Antigentest), der nicht durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person vorgenommen wurde,
- vom Gesundheitsamt als enge – nicht vollständig geimpfte - Kontaktperson eingestuft wurden oder sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Erkrankungsanzeichen zeigen und kein negatives Testergebnis haben.

Ausnahme vom allgemeinen Betretungsverbot

Gemäß RHP vom 9. Juni 2021 (Bay. Staatsministerien für Arbeit und Gesundheit, 2021) gilt **für geimpfte** (s.o.) Personen, die lt. Gesundheitsamt enge Kontaktpersonen sind (mit engem Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19) kein Betretungsverbot (vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes), wenn sie die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen (insbesondere das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes – MNS – beziehungsweise einer FFP2-Maske) unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einhalten.

Der Impfnachweis und der Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion sind dem Einrichtungsträger auf Anforderung vorzulegen.

Treten jedoch innerhalb von 14 Tagen ab dem Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Coronavirus infizierten oder an COVID-19 erkrankten Person typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geschmacks- und Geruchsverlust auf, gilt die Ausnahme vom Betretungsverbot für diese Personen nicht mehr.

Besonderes Betretungsverbot für Werkstattbeschäftigte

Soweit kein ausreichender Impfschutz besteht („als geimpft gilt...“ s.o.) dürfen die Werkstätten darüber hinaus nicht von WBS betreten werden, die zur Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf zählen (Robert Koch Institut, 2021) und kein entsprechendes ärztliches Attest sowie die Stellungnahme des Betriebsarztes vorlegen können, um unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen das Angebot der Werkstätten wieder nutzen zu können.

Zu den Risikogruppen zählen:

- stark adipöse Personen (BMI>35)
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)*
 - chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)*
 - chronische Nieren- und Lebererkrankungen*
 - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)*
 - Patienten mit einer Krebserkrankung*
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)*
- WBS, die nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten.

→ Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken wird für diese Fälle ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot in **Notgruppen** zur Verfügung gestellt. Hier ist sicherzustellen, dass gemäß AV 4.3 dies in festen Gruppen und möglichst ohne unmittelbaren Kontakt zu anderen WBS stattfindet. (Bayerisches Staatsministerium Gesundheit/Pflege, 2021)

Ausnahme vom besonderen Betretungsverbot für WBS

Das Betretungsverbot für Werkstattbeschäftigte, die an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, **gilt gemäß AV 4.2 nicht für geimpfte WBS** (s. o.) (Bayerisches Staatsministerium Gesundheit/Pflege, 2021).

3. Was ist zu tun, wenn Personen erkranken?

Siehe Dokument in ConSense in leichter Sprache: "EVS-WfbM Hygienekonzept Umgang mit Erkältungssymptomen in leichter Sprache" und Rahmenhygieneplan (Bay. Staatsministerien für Arbeit und Gesundheit, 2021).

Sobald Infektion mit SARS-COV-2 bei Personal oder Werkstattbeschäftigten nachgewiesen wurde sind die zuständigen Gesundheitsämter, die zuständige Einrichtungsleitung und die Gesamtleitung des EVS unverzüglich zu informieren.

Im Verdachtsfall:

Personal und Beschäftigte bleiben zuhause bei:

- Erkältungssymptomen (leichter Schnupfen und oder gelegentlicher Husten, ohne Fieber und bei gutem Allgemeinzustand und ohne Kontakt zu KP 1).
- bei Unsicherheit oder stärker werdenden Symptomen (Fieber, trockener Husten, Übelkeit, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopfschmerzen, Durchfall, Kurzatmigkeit, Muskel-/Gelenkschmerzen, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns): Hausarzt kontaktieren

Erneuter Einsatz in den Werkstätten, wenn

- nach 24 Stunden keine Verschlechterung und
- mindestens 24 Stunden fieberfrei und symptomfrei und
- Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR- oder PoC-Test)
- keine weiteren erwachsenen Personen mit Erkältungssymptomen im Haushalt oder negatives Testergebnis für diese Personen

Wenn bei Werkstattbeschäftigten oder Personal Covid-19-Symptome während der Arbeitszeit beobachtet werden:

Bei Auftreten von Fieber, starker Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall:

Verdachtsperson sofort Arbeit einstellen lassen und von der Gruppe isolieren, z.B. in Ruheraum

- Komplette Schutzkleidung anziehen (Kittel, Brille, Handschuhe, FFP2-Maske), Ausgabe über Med. Fachdienst oder Team-/Bereichsleitung
- Bei Verdacht: Fiebermessen (berührungslose Fieberthermometer sind beim Fachdienst/Med. Dienst und den Teamleiter*innen hinterlegt)
- Einrichtungsleitung / Fachdienst informieren, diese*r organisiert ggf. Rücktransport und informiert Wohngruppe/Eltern
- Dokumentation der Kontaktpersonen des/der Werkstattbeschäftigten
- Rückkehr in die Einrichtung bei Vorliegen der Bedingungen siehe oben.

4. Was gilt für nicht geimpfte Personen?

Nicht geimpfte Werkstattbeschäftigte:

Je Werkstattgruppe dürfen

- maximal ein*e ungeimpfte*r Interne*r
oder
- maximal drei ungeimpfte Externe arbeiten.

Es besteht das Angebot zu freiwilligen Tests (Empfehlung: 2 Tests/Woche) durch eingewiesenes Personal. Voraussetzung: Schriftliche Einverständniserklärung liegt vor.

Nicht geimpftes Personal:

mit Kontakt zu Werkstattbeschäftigten müssen sich wöchentlich wie folgt testen lassen (PoC-Antigen-Schnelltest durch eingewiesenes Personal):

- 1 bis 2 Tage Dienst pro Woche → mind. 1 Test/Woche
- 3 Tage Dienst pro Woche → mind. 2 Tests/Woche
- 4 und mehr Tage Dienst pro Woche → mind. 3 Tests/Woche

- ohne direkten Kontakt zu Werkstattbeschäftigten (z.B. Verwaltung, Küche) müssen mindestens 2 Schnelltests pro Woche vornehmen lassen

Mitarbeiter*innen ohne ausreichenden Impfschutz tragen FFP2 Maske

5. Regelungen zum Tragen von Masken

Auf dem Einrichtungsgelände besteht grundsätzlich Maskenpflicht.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keinen MNS (Mund-Nasen-Schutz) tragen können. Das Abnehmen des MNS ist zulässig, soweit es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, insbesondere zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung.

Weitergehende Regelungen können sich für Mitarbeitende der Einrichtungen aus einer Gefährdungsbeurteilung ergeben.

Die Masken werden für Beschäftigte ebenso für das Personal von der WfbM gestellt und können bei Bedarf bei der Gruppenleitung geholt werden.

Maskenpflicht im Freien:

Wenn ein Abstand von 1,5 m zu Klient*innen und Kolleg*innen eingehalten wird, kann die Maske abgenommen werden.

Maskenpflicht in geschlossenen Räumen:

Bei Personal mit Klient*innenkontakt besteht Maskenpflicht. Diese Regel gilt auch, entsprechend allen Allgemeinverfügungen, wenn die Klient*innen nicht im Raum sind.

Erläuterung: in geschlossenen Räumen breiten sich Aerosole im gesamten Raum aus. Ein Abstand von 1,5 m oder eine Plexiglasscheibe reicht nicht aus, um eine Ausbreitung zu verhindern.

Personal mit vollem Impfschutz: trägt Medizinischen-Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske)

Erläuterung: Die Impfung schützt vor schwerer Erkrankung, daher ist der Eigenschutz (Arbeitsschutz) gewährleistet. Sie schützt aber nicht vor Übertragung des Virus auf andere Personen. Um eine stille Weiterverbreitung zu verhindern ist weiterhin erforderlich die Maske zu tragen (Infektionsschutz vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 in der 13. BaylfsMV bzw. Rahmenhygieneplan für KITAS und HPT vom 18.6.2021)

Auch Personen mit ausreichendem Impfschutz wird das Tragen einer FFP2 Maske empfohlen.

Personal ohne ausreichendem Impfschutz: trägt FFP2 Masken

*Erläuterung: dies ist aus Arbeitsschutzgründen erforderlich. Diese Mitarbeiter*innen können sich infizieren und schwer an Covid 19 erkranken.*

*Im Umgang mit vulnerablen Personengruppen ist dies auch zum Schutz der Klient*innen notwendig (Dies ist explizit gefordert durch § 11 Abs. 2 Nr. 2 in der 13. BaylfsMV, die Klient*innen im Kinder- und Jugendbereich sind darüber hinaus i.d.R. nicht geimpft.).*

Für Werkstattbeschäftigte gilt die Regelung wie oben für Personal mit folgendem Unterschied:

Werkstattbeschäftigte mit vollem Impfschutz können am Arbeitsplatz die Maske abnehmen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten werden kann oder wenn am Arbeitsplatz eine Plexiglasscheibe die gegenüberliegenden Arbeitsplätze voneinander trennt

6. Hygienemaßnahmen

Hier wird auch auf die einzelnen Ausführungen des Rahmenhygieneplanes verwiesen (Bay. Staatsministerien für Arbeit und Gesundheit, 2021):

- Persönliche Hygiene

Siehe Dokumente in ConSense in leichter Sprache

„*Infektionsschutz in leichter Sprache*“

„*Ablauf Händewaschen*“

„*So schütze ich mich vor Keimen und Viren*“

Arbeitskleidung: regelmäßig (alle zwei Tage oder häufiger) wechseln/waschen

Regelmäßige Hygieneunterweisungen durch Hygienebeauftragte und Gruppenleitung bei Gruppenwechsel

- Raumhygiene

Reinigung: Auf eine regelmäßige Reinigung der Einrichtungen ist zu achten.

Oberflächen:

Flächendesinfektion häufig berührter Stellen nach Dienstende

Lüften:

Siehe ConSense-Dokument "EVS-Schule Richtig lüften im Schulalltag"

(Umweltbundesamt, 2020)

Regelmäßiges Stoßlüften der Räumlichkeiten:

Querlüften wenn möglich

Fenster komplett öffnen und die verbrauchte Luft durch frische Luft ersetzen

Turnus: Mindestens alle 45 Minuten für jeweils mindestens 5 Minuten

In den Speisesälen werden mobile Raumluftgeräte aufgestellt

Mit den mobilen CO₂-Messgeräten (CO₂-Ampel) kann zusätzlich die Atemluft in geschlossenen Räumen kontrolliert werden.

- Sanitärbereiche

Ansammlungen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

Aushänge in einfacher Sprache zur Händedesinfektion sind anzubringen. Falls mehrere Sanitärräume zur Verfügung stehen, sollten diese möglichst festen Gruppen zugewiesen werden.

Wenn Sanitärräume gruppenübergreifend genutzt werden: alle 2 Stunden

Desinfektion siehe ConSense-Dokument "EVS-WfbM Dokumentation

Toilettendesinfektion (2-stündlich)"

Tägliche Reinigung gemäß Reinigungsplan ggf. durch Reinigungsfirma.

7. Was gilt für Pausen, Sozialräume, begl. Maßnahmen?

Werkstattbeschäftigte:

Werkstattbeschäftigte mit Impfschutz:

- können an gruppenübergreifenden Angeboten wieder teilnehmen
- können das Mittagessen in den Speisesälen einnehmen.

Werkstattbeschäftigte ohne Impfschutz:

- dürfen nicht im Speisesaal essen, sondern müssen das Mittagessen in den Werkstatträumen einnehmen
- müssen die Pausen in den Werkstätten oder im Freien verbringen
- bei Einnahme von Speisen/Getränken wird ein Abstand von mindestens 2-3 m eingehalten.
- können mit max. 1 Person an gruppenübergreifenden Angeboten teilnehmen - sofern tagesaktuell negativ getestet.

Personal:

Das Essen von Personal gemeinsam mit Werkstattbeschäftigte in geschlossenen Räumen ist nicht möglich.

Gemeinsames Essen mit Kolleg*innen sollte v.a. im Freien stattfinden.

Personal mit Impfschutz:

- gemeinsames Essen im Freien oder in sehr gut gelüfteten und größeren Räumen
- nur mit höchstens zwei bis drei weiteren Personen (je nach Raumgröße)
- mit 1,5 m Abstand
- Zeit ohne Maske max. 15 Min (Aerosolbildung)

Personal ohne Impfschutz:

- muss das Mittagessen außerhalb des Speisesaals einnehmen
- kein gemeinsames Mittagessen in geschlossenen Räumen mit anderen Personen

Allgemeines:

Raucher mit oder ohne Impfschutz sollen voneinander einen Abstand von 2-3 m einhalten.

In den Speisesälen sollen mobile Raumlüftgeräte aufgestellt werden. Auf durchgängige Raumquerlüftung ist zu achten.

Die Getränkeautomaten werden wieder in Betrieb genommen.

Bei Mehrfachnutzung von Speisesälen und Pausenräumen erfolgt jeweils Flächendesinfektion und Querlüften.

8. Was gilt für Besprechungen und Fortbildungen?

Sofern persönliche Besprechungen erforderlich sind und nicht durch Online-Meetings ersetzt werden können, sind insbesondere folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Teilnehmer*innen-Anzahl je nach Raumgröße
- Maximalzahl bei Besprechungen liegt bei 10 Personen, wobei Personen mit ausreichendem Impfschutz nicht mitgezählt werden.
- Bei Fortbildungen gilt: Personen ohne ausreichendem Impfschutz benötigen einen tagesaktuellen Test.
- Für externe Teilnehmer*innen (= Besucher*innen) gelten die unter 10. beschriebenen Zugangsvoraussetzungen für Gebäude des EVS
- Maskenpflicht (s. o.)
- Räume regelmäßig und gut lüften
- Mindestabstand 1,5 m
- Bei längeren Besprechungen ausreichend Pausen einplanen
- Teilnehmer*innenlisten sind zu führen

9. Was gilt für die Fahrt zu/von den Werkstätten?

Beförderung mit dem Bus durch die Firma Strahl

- Der Fahrdienstleister Strahl hat ein Hygienekonzept (Gisela Strahl e.K., 2020) für seinen Betrieb, legt dieses vor und setzt es uneingeschränkt um.
- Busfahrer*in trägt eine FFP2-Schutzmaske oder einen medizinischen Mund-Nasenschutz.
- Durchführung der Flächendesinfektion der Kontaktflächen des Fahrzeuges täglich
- Busfahrer*in beobachtet den Gesundheitszustand der Fahrgäste beim Einsteigen in den Bus. Nur Personen ohne offensichtliche Symptome (z.B. akute Atemprobleme, Fieber, trockener Husten, Schüttelfrost, Schnupfen) werden befördert.

Bei der Nutzung der Fahrdienste gemäß Allgemeinverfügung (Bayerisches Staatsministerium Gesundheit/Pflege, 2021):

- Für die Fahrgäste gilt während der Beförderung Maskenpflicht für einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (Bayerisches Staatsministerium Gesundheit/Pflege, 2021) (Bay. Staatsministerien für Arbeit und Gesundheit, 2021).
Damit entfällt die bisherige Abstandsregelung in den Bussen, wenn alle Fahrgäste Maske tragen.
- Soweit Personen bei der Nutzung von Fahrdiensten von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit sind (ärztliches Attest!), hat der EVS mit dem Beförderer in Abstimmung mit dem Bezirk Maßnahmen zu vereinbaren, die auf andere Weise einen gleichwertigen Infektionsschutz sicherstellen.

Im ÖPNV

In öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Tragen eines medizinischen MNS (Mund-Nasen-Schutz) sowie das Abstandhalten zu anderen Personen erforderlich. (Bayerische Staatsregierung, 2021)

10. Was gilt für Besucher*innen ?

- Besuche (auch von Lieferanten oder Kunden) können nur mit Anmeldung durchgeführt werden

- Der*die Besucher*in wird im Vorfeld über die 3 G Regelung informiert – auch über das Tragen einer FFP2 Maske

- Die Kontrolle der 3 G Regelung übernimmt der*die Kolleg*in, die den Besuch empfängt.

- Unangemeldete Besucher*innen (z.B. Bewerber*innen, Kund*innen, Lieferanten und Dienstleister u.ä.) sind abzuweisen und zu bitten einen Termin zu vereinbaren.
- Besuchstermine sind möglichst auf Zeiten außerhalb der Betreuungszeit zu legen, um Kontakte zu minimieren.
- Für Besucher*innen gilt Maskenpflicht (FFP2-Masken)

11. Veröffentlichung / Verteiler

<u>Zielgruppe</u>	<u>Medium</u>	<u>Erledigt/ wer</u>	<u>Wann (Datum)</u>
INTERNE:			
<u>Mitarbeiter*innen</u>	<u>ConSense</u>	<u>QMB Karner</u>	
<u>MAV</u>	<u>ConSense</u>	<u>QMB Karner</u>	
<u>Werkstatttrat</u>	<u>Ausdruck / Digital</u>	<u>EL Fruth</u>	
<u>Werkstatt-beschäftigte/r</u>	<u>Ausdruck verlesen</u>	<u>Alle Werkstattgruppen / Gruppenleiter</u>	
<u>Sicherheits- und Hygienebeauftragte/r</u>	<u>ConSense</u>	<u>FaSi Grabl</u>	
EXTERNE:			
<u>Eltern / gesetzliche Betreuer</u>	<u>Homepage</u>	<u>Gesamtleitung Dr. Hanslmeier-Prockl</u>	
<u>Fahrdienst</u>	<u>Ausdruck / Digital</u>	<u>EL Fruth</u>	
<u>Berufsgenossenschaft</u>	<u>Ausdruck / Digital</u>	<u>FaSi Grabl</u>	
<u>Gesundheitsämter</u>	<u>Ausdruck / Digital</u>	<u>Gesamtleitung Dr. Hanslmeier-Prockl</u>	

12. Quellenverzeichnis und mitgeltende Unterlagen

- Bay. Staatsministerien für Arbeit und Gesundheit. (14. Oktober 2021). *Rahmenhygieneplan-Corona Werk- und Förderstätten*. Von Bekanntmachung vom 29. September 2021, Az. II3/6430.01-1/252 und G5A-Sz-G8000-2020/122-914: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-726/> abgerufen
- Bayerische Staatsregierung. (01. September 2021). *Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)*. Von <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/615/baymbl-2021-615.pdf> abgerufen
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit. (14. 4 2021). *SARS-CoV-2 Handlungsempfehlungen (Rahmenkonzept) für ein Besuchskonzept*. Von Az. G43g-G8300-2020/1007-92: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-279/> abgerufen
- Bayerisches Staatsministerium Gesundheit/Pflege. (28. September 2021). *Allgemeinverfügung vom 25. Mai 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-929 Bekanntmachung vom 28. September 2021*. Von <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-687/> abgerufen
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (22. 04 2021). *SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)*. Von <https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/BJNR602200021.html> abgerufen
- Bundesregierung. (9. 5 2021). *COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV*. Von <http://www.buzer.de/SchAusnahmV.htm> abgerufen
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. (11. 05 2021). *Regelmäßig lüften*. Von <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/regelmaessig-lueften.html> abgerufen
- Gisela Strahl e.K., B. (01. September 2020). *Maßnahmenplan / Hygienekonzept Coronavirus*. Von Version 1. abgerufen
- Paul-Ehrlich-Institut. (7. 5 2021). *COVID-19-Impfstoffe*. Von <https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html> abgerufen
- Robert Koch Institut. (19. April 2021). *www.rki.de, 19.04.2021*. Von www.rki.de: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=E85252710F2F6BC2DFC538BF822A36F7.internet092?nn=13490888#doc13776792bodyText15 abgerufen
- Umweltbundesamt. (11. 11 2020). *Richtig lüften im Schulalltag*. Von https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2294/dokumente/poster_richtigluftnen_uba_a3_cc.pdf abgerufen
- ConSense-Prozess "EVS Einsatz Mitarbeiter*innen während COVID-19 - Krankheitsanzeichen"
ConSense-Prozess "EVS Einsatz Mitarbeiter*innen während COVID-19 - Kontaktpersonen"
ConSense-Dokument "EVS Verwendung / Wiederaufbereitung von Schutzmasken"
ConSense-Dokument in leichter Sprache „Infektionsschutz in leichter Sprache“
ConSense-Dokument in leichter Sprache „Ablauf Händewaschen“
ConSense-Dokument in leichter Sprache „So schütze ich mich vor Keimen und Viren“